

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 01/2012 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

## Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat von Flöha in seiner Sitzung am 24.11.2011 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Flöha vom 30.06.2005 zuletzt geändert am 25.09.2008 beschlossen (Beschlussnummer: 130/24/2011).

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- (1) § 5 Absatz 1 (Aufgabengebiete des Verwaltungsausschusses) wird um den Punkt 1.8 ergänzt:  
1.8. Recht, Ordnung und Sicherheit
- (2) Die Hauptsatzung wird um den Abschnitt VI ergänzt. Er lautet:

### Abschnitt VI – Ortschaftsverfassung

#### § 14

#### Ortschaftsverfassung

1. Im Ortsteil Falkenau wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
  2. Für den vorgenannten Ortsteil wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder im Ortsteil Falkenau wird wie folgt festgelegt: sechs Mitglieder
  3. Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
  4. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch im Ortsteil Falkenau durchgeführt werden.
- (3) Der Abschnitt VI (alt) wird zum Abschnitt VII (neu)

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flöha, 25.11.2011

Schlosser  
Oberbürgermeister

#### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 25.11.2011

Schlosser  
Oberbürgermeister